

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ (bisher „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“)

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses** für einen erweiterten Teilgelungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hatte in ihren Sitzungen am 20.12.2018 und am 26.02.2019 bezüglich der Konkretisierung der Planungsziele den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für einen Teilbereich zwischen Kolpingstraße und Siegfriedstraße als Erweiterung des bisherigen Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss für den Teilbereich zwischen Kolpingstraße und Siegfriedstraße wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der bisherige Geltungsbereich wird mit dem Erweiterungsbereich in einem gemeinsamen Bauleitplanverfahren bearbeitet und als Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ bezeichnet.

Die bisherigen Planungsziele gelten auch für den ergänzten Teilbereich:

- *Art der baulichen Nutzung: WA-Gebiet;*
- *Maß der baulichen Nutzung: geordnete und plangebietstypische Verdichtung durch Festsetzen der überbaubaren Flächen sowie Festsetzung von Traufwand- und Firsthöhen, Firstrichtung. (Die Bebauung in 2. Reihe bzw. Anbauten sind den Bestandsgebäuden anzupassen oder ggf. auch unterzuordnen);*
- *Bauweise: die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen. (Gewährleistung der Durchgrünung und Durchlüftung der Quartiersblöcke);*
- *höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (Anpassung an den Bestandscharakter);*
- *Regelung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf den Grundstücken, Vermeidung von Parken auf den straßenzugewandten Flächen einschließlich überbreiter Zufahrten;*
- *Festsetzungen zur Dachgestaltung (Dachformen, -aufbauten, -öffnungen und – einschnitte, Dachdeckung);*
- *Einfriedungen (Anpassung an den Bestandscharakter).*

Der am 23.05.2019 beschlossene Teilgeltungsbereich wird begrenzt:
im Norden von der Rödchesgasse, im Osten von der Ostseite der Kolpingstraße, im Süden
von der Nibelungenstraße und im Westen von der Siegfriedstraße.

Das betrifft die im Folgenden aufgeführten Grundstücke:

Flur Nr. 10,

Flurstücke Nr.: 297/1, 297/3, 297/4, 298, 299, 300, 301, 302, 303/1, 303/2, 303/3, 304, 305,
306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313/1, 313/2, 314/1, 315/1, 315/2, 316/2, 316/3, 317, 318,
319, 320/1, 321/1, 321/4, 612/2, 612/3, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623/1,
623/2, 624/1, 624/2, 625/1, 625/2, 626/1, 626/2, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635,
636/1, 637/1, 716 (Kolpingstraße), 718 (Hagenstraße).

In dem nachfolgend abgebildeten Flurkartenauszug ist dies durch Umrandung eindeutig
gekennzeichnet.



Umgründung des Teilgeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“

Der Magistrat der Stadt Lorsch
Lorsch, den 04.06.2019

Christian Schöning
Bürgermeister